



II- 4414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.906/5-Präs. 1/1975

2061/A.B.  
ZU 2082/J.  
Präs. am 26. JUNI 1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen,  
Nr. 2082/J-NR/1975 vom 1975 04 29:  
"Überdurchschnittliche Erhöhung der Tele-  
fongrundgebühren im ländlichen Raum".

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Frage 1:

Durch die Novelle zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 118/1974, wurde die bisher bestandene Staffelung der Fernsprechgrundgebühren entsprechend der Anzahl der in einem Ortsnetz errichteten Fernsprechhauptanschlüsse im Hinblick auf die Vollautomatisierung des Telefonnetzes aufgehoben und die Fernsprechgrundgebühr einheitlich mit S 100,-- (S 120,-- ab 1.1.1975) bei Einzelanschlüssen bzw. S 50,-- (S 70,-- ab 1.1.1975) bei Teilanschlüssen neu festgesetzt. Demzufolge ergäbe sich, wenn man Orte bis zu 5000 Einwohner mit der ehemaligen mindesten Staffelnungskategorie, nämlich bis 500 Hauptanschlüsse gleichsetzt - was der Regelfall ist, - ein jährlicher Mehraufwand für die Grundgebühr bei Einzelanschlüssen von insgesamt S 900,-- und bei Teilanschlüssen von S 300,--.

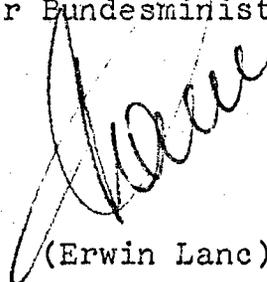
Um jedoch die aus der Tarifregelung gerade für diese Teilnehmerkreise entstehenden Belastungen in engen Grenzen zu halten, wurde der Berechnungsmodus der Fernsprechgebühr innerhalb der für Orte bis 5000 Einwohner überaus wichtigen I. Zone (bis 25 km) so geändert,

daß in dieser Verkehrsrelation bei der Gebührenerstellung für Ferngespräche, welche als Vielfaches der Ortsgesprächsgebühr berechnet wird, dieses Vielfache bei Tag (d.i. von 8.00 bis 19.00 Uhr) vom 5-fachen auf das 4-fache und bei Nacht (d.i. von 19.00 bis 8.00 Uhr) vom 3,5-fachen auf das 2,5-fache der Normgebühr (Ortsgesprächsgebühr) herabgesetzt wurde. Diese Gesprächsgebührengestaltung ist für Fernsprechteilnehmer in kleineren Orten und Landgemeinden deshalb von großer Bedeutung, da vorwiegend Gespräche in die nähere Umgebung außerhalb des eigenen Ortsnetzes - eben in die I. Fernzone - geführt werden. Diese Tendenz wird durch Verkehrsmessungen, die im Jahre 1973 in Ortsnetzen unterschiedlicher Größe durchgeführt wurden, im wesentlichen bestätigt.

Zu Frage 2:

Um genaue Feststellungen über die Gesprächsgebühren treffen zu können, müssen Verkehrsmessungen innerhalb eines ganzen Jahres durchgeführt werden. Erst nach Ablauf eines Betriebsjahres seit der letzten Neuregelung der Fernmeldegebühren kann ich daher entsprechende Aussagen machen.

Wien, 1975 06 23  
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)